

Vereinsstatuten V2

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "SwissMicroRacer" besteht ein Verein im Sinne von "Art. 60 bis Art. 79 im ZGB" mit Sitz in 9240 Uzwil, Bahnhofstrasse 111. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein SwissMicroRacer bezweckt, dass Ausleben einer Modellbauleidenschaft gemeinsam mit anderen gleich gesinnten Personen, von jung bis alt.

Die gemeinsame Leidenschaft und Kameradschaft stärken wir, indem wir uns respektieren, einander helfen, sich Untereinader austauschen und vor allem gemeinsam auf der Rennstrecke fahren und Spass haben mit Leuten aus der Schweiz und dem Ausland.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt SwissMicroRacer über folgende Mittel:

- Räumlichkeiten dem Zweck entsprechend
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge und Gasteintritte werden in den Statuten festgesetzt, siehe Punkt 7.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder können zur Rennleitung oder dem Vorstand angehören und sind zur Mithilfe und Organisation verpflichtet.

Passivmitglieder mit oder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder mit oder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem Jahresbeitrag eines der Aktivmitglieder entspricht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliederschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme eines aktiven oder passiven Mitglieds entscheidet der Vorstand.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist immer per Ende des Halbjahres oder Jahres möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Austrittdatum dem Vorstand übergeben werden. Für das angebrochene Jahr oder Halbjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen wie; Verletzung der Statuten, Verstösse gegen den Zweck und die Ziele des Vereins oder anderen Gründen per einstimmigen Beschluss des Vorstandes per sofort ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann das Mitglied vom Vorstand per sofort ausgeschieden werden.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied auf jeden Fall anzuhören.

Eine Mitgliederschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährlichen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

7. Mitgliederbeiträge

- Für Aktivmitglieder aus dem Vorstand wird eine Jahresgebühr von 600.- Franken* erhoben.
- Für Aktivmitglieder aus der Rennleitung wird eine Jahresgebühr von 600.- Franken* erhoben.
- Für Aktivmitglieder wird eine Jahresgebühr von 600.- Franken erhoben.
- Für Passiv- und Gönnermitglieder gelten Sonderregelungen, welche mit der einzelnen Person / Organisation / Firma und dem Vorstand ausgemacht werden.
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren wird eine Jahresgebühr von 100.- Franken erhoben.
- Für Gäste gibt es Stempelkarten, im Wert von 50.- Franken und 100.- Franken.
- * für Aktivmitglieder aus dem Vorstand oder Rennleitung gelten Sonderregeln, bis die Finanzierung des Vereines steht. (siehe Finanzierungsplan)



8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rennleitung
- d) der Kassier
- e) die Revisionsstelle

9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen beinhaltet:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung mit Unterschrift.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d) Entlastung des Vorstands.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudget.
- g) Beschlussfassung über das Jahresprogramm.
- h) Beschlussfassung über die Reglements.
- i) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder.
- j) Änderung der Statuten.
- k) Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- m) Wahl des Vorstands, dieser wird einmal jährlich an der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder neu gewählt.

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Entschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid oder kann den Entscheid auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedes Mitglied hat pro Antrag eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 75% Mehrheit der Stimmberechtigten.



Für spezielle Angelegenheiten (Statutenänderungen, Auflösung etc.), kann von jedem Teilnehmer der Versammlung ein qualifiziertes Mehr verlangt werden, z.B. eine Mehrheit von 90%.

Eine Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Vereinsstauten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Über die gefassten Beschlüsse ist immer ein schriftliches Beschlussprotokoll abzufassen und zu unterschreiben.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Revisor).

Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr.

Die Aufgaben des Vorstands:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vorstand macht die Buchführung.
- Der Vorstand erlässt die Reglements.
- Der Vorstand verteilt Aufgaben an Mitglieder.
- Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Das Präsidium mit dem Präsidenten
- b) Das Vizepräsidium mit dem Vizepräsidenten
- c) Die Finanzen mit dem Kassier
- d) Die Revisionsstelle mit dem Revisor

Maximal sind 2 Ämter pro Vorstandsmitglied möglich.

Der Vorstand kann jährlich an einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jede Sitzung muss schriftlich in einem Sitzungsprotokoll abgefasst sowie unterschrieben werden.

Der Vorstand kann Vergütungen für Aufwendungen von einzelnen Mitgliedern vornehmen.



11. Die Rennleitung

Die Rennleitung besteht aus mehreren Personen.

Die Amtszeit ist unlimitiert.

Die Aufgaben der Rennleitung:

- Reglements erarbeiten.
- Für Fairness sorgen.
- Rekorde verwalten und nachtragen.
- Für Ordnung und Sauberkeit sorgen.
- Veranstaltungen organisieren.
- Veränderung der Streckenführung.

Die Rennleitung kann nach eigenem Ermessen Teilnehmer von Rennen ausschliessen oder Strafen verteilen.

12. Der Kassier

Das Amt des Kassiers besteht aus einer Person.

Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr.

Die Aufgaben des Kassiers:

- Kassenführung bei Veranstaltungen.
- Mitgliederbeiträge überwachen (Zahlung jeden 1. Donnerstag im Monat).
- Getränkeliste abarbeiten (Zahlung jeden 1. Donnerstag im Monat).
- Kassenbuch führen.

Differenzen in der Kasse und Buchführung muss sofort mit dem Vorstand in einer Sitzung besprochen werden.

13. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer Person, dem Revisor.

Die Amtszeit beträgt mindestens 1 Jahr.

Die Aufgaben des Revisors:

- Überwachung der Buchführung des Kassiers.
- Eine Anmeldung beim Handelsregisteramt, falls die Umsätze es von Gesetzes wegen erfordern.

Der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht und Antrag.



14. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, hauptsächlich dem Vizepräsidenten.

15. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgenommen davon sind Gebäudeschäden, die durch Mitglieder oder Gäste verursacht werden. Diese Kosten werden dem Schuldigen vollumfänglich berechnet.

16. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem Stimmenmehr von 75% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Das Vereinsvermögen fällt dann auf ein gemeinnütziges Organisationskonto, welches von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird.



17. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung am **02.01.2020** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten wurden am **29.03.2020** inhaltlich abgeändert und von der Mitgliederversammlung gutgeheissen.

Die Statuten wurden am 06.09.2020 Designtechnisch angepasst.

Datum, Ort: 06.09.2020, 9240 Uzwil

Der Präsident

Dominic Rutishauser, 9100 Herisau

Der Revisor:

Mike Kunz, 8493 Saland

Mile C./cmg

Der Kassier:

Der Vizepräsident

Stephan Fischer, 9248 Bichwil

Dominic Rutishauser, 9100 Herisau